

eingelangt am:

**Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer  
Niederösterreich  
Landsbergerstraße 1  
3100 St. Pölten  
Tel. (02742) 851-0  
e-mail: Lehrlingsstelle@wknoe.at  
DVR 0043061**

**LEHRVERTRAG**

Mitgl.-Nr.: \_\_\_\_\_  
Ber.-Nr.: \_\_\_\_\_  
Fachgr.-Nr.: \_\_\_\_\_

**1. Lehrberechtigter**

**Name:**

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

**LVNR:**

Standort der Ausbildung:

Bezirk:

Tel.:

Betriebsgegenstand:

gewerber. Geschäftsführer:

Ausbilder:

Ausbildungsleiter:

**2. Lehrling**

Geschlecht:

**Name:**

Wohnort (PLZ, Ort, Straße):

Geburtsort:

Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum:

Staatsbürgerschaft:

Art der Schulausbildung:

(vor der Lehre besuchte Schule)

Abgangsklasse: \_\_\_\_\_ . Klasse

Ausländer: Beschäftigungsbew.

bzw. Befreiungsschein \_\_\_\_\_ Arbeitsmarktservice, Geschäftszahl, Datum

**3. Lehrberuf(e):**

Lehrzeitdauer lt. LB-Liste: \_\_\_\_\_ Jahre

**4. Lehrzeitbeginn:**

bei obigem Lehrberechtigten

**Lehrzeitende:**

Datum einschließlich

**5. Gesetzliche(r) Vertreter:**

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

**6. Mitteilung bzw. Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf die Lehrzeit unter Beischluss der Nachweise:**

Lehrberechtigter/Schule/Anstalt:	in	von - bis	im Lehrberuf

Die angegebenen Zeiten werden voll / im Ausmaß von \_\_\_\_\_  
Tage      Monate      Jahre  
angerechnet.

7. a) Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass der Lehrling während seiner Lehrzeitdauer zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist. Der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklären sich mit der Aufnahme in das für die Schüler der Berufsschule bestimmte Schülerheim (Internat) einverstanden, wenn der Lehrling nur auf diese Weise die Berufsschulpflicht erfüllen kann.

b) Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, die vom Lehrling zu leistenden Internatskosten direkt im eigenen Namen an den jeweiligen Internatsträger zu überweisen. Zur Deckung dieser Kosten ist der Lehrberechtigte berechtigt, die für die Dauer des Berufsschulbesuches gebührende Lehrlingsentschädigung einzubehalten. Sofern diese zur Bezahlung der Internatskosten nicht ausreicht, verpflichtet sich der Lehrberechtigte, auch den Differenzbetrag **gemäß Berufsausbildungsgesetz – BAG – i.d.g.F.** im eigenen Namen an den Internatsträger zu überweisen. Sollte die Lehrlingsentschädigung höher sein als die vom Lehrling zu leistenden Internatskosten, wird der Differenzbetrag dem Lehrling ausbezahlt. Für den Lehrling günstigere kollektivvertragliche oder einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

8. Für die Endigung und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses gelten **die jeweiligen Bestimmungen zum Kollektivvertrag und des Berufsausbildungsgesetzes i.d.g.F.**

9. Ist die Lehrlingsentschädigung nicht durch Kollektivvertrag oder durch Beschluss des Bundeseinigungsamtes geregelt, wird folgendes vereinbart:

1.	monatlich	3.	monatlich	Sonderzahlungen
2.	monatlich	4.	monatlich	(Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration)

10. Auf die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer zwischenbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme - Ausbildungsverbund - gem. Zusatzkollektivvertrag vom 11.05.82 zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe über die Entsendung von Lehrlingen in zwischenbetriebliche Ausbildungsstätten (Lehrbauhöfe) - Ausbildungsverbund -, wird verwiesen.

11. Hinsichtlich eines allfälligen Ausbildungsverbundes wird vereinbart:

12. Ferner wird vereinbart (hier können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie: Verköstigung, Wäschereinigung, Wohnung, Fahrtkosten, Berufskleidung, aber auch über eine besondere Gestaltung, wie Ausbildungsheft, Werkstattwochenbuch):

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass die gesundheitliche Eignung des Lehrlings durch Vorlage eines **ärztlichen Gesundheitszeugnisses** nachgewiesen wurde. Dies gilt jedoch nur für jene Lehrberufe, wo dies durch einschlägige **Bestimmungen** besonders vorgeschrieben wird.

Name und Anschrift der ausgewählten Mitarbeitervorsorgekasse:

URLAUB: Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes sowie des KJBG (Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen).

ARBEITSZEIT: Das Ausmaß der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des KJBG sowie des zuständigen Kollektivvertrages.

Ich erteile hiermit ausdrücklich die Zustimmung zur Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe aller mich betreffenden Daten, welche im gegenständlichen Lehrvertrag erfasst sind.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum des Vertragsabschlusses

## Unterschriften

\_\_\_\_\_  
des Lehrberechtigten

\_\_\_\_\_  
des Lehrlings

\_\_\_\_\_  
des gesetzlichen Vertreters bei mj. Lehrlingen

**Lehrberechtigter:**

Name:

**Lehrling:**

Name:

In dem in diesem Lehrvertrag vereinbarten Lehrberuf sind *im angeführten Ausbildungsstandort gegenwärtig:*

Lehrlinge insgesamt (mit dem neuen Lehrling)	davon Lehrlinge, die gemäß den Verhältniszahlen der jeweiligen Ausbildungsvorschriften <b>nicht</b> zu zählen sind:
<b>Fachlich einschlägig ausgebildete Personen:</b> (z.B. Gewerbeinhaber selbst, Meister, Gesellen bzw. Angestellte, einschlägig ausgebildete Familienangehörige usw.)	

Der Lehrberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass er für die Richtigkeit dieser Angaben haftet!

## BEILAGEN ZUM LEHRVERTRAG

Gegebenenfalls sind folgende Unterlagen dem Lehrvertrag beizuschließen:

1. **Ausbildernachweis** (z.B. **Ausbilderprüfungszeugnis, Ausbilderkursbesuchsbestätigung**)
2. Ausländerbeschäftigungsbewilligung bzw. Befreiungsschein nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (siehe Punkt 2)
3. Vormundschaftsdekret, Amtsbestätigung bzw. Beschluss (siehe Punkt 5)
4. Nachweise über anrechenbare Vorlehrzeiten oder Schulzeiten (siehe Punkt 6)

## WICHTIGE HINWEISE

### Einreichungsfrist:

Lehrverträge sind bei der Lehrlingsstelle oder im Wege der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich umgehend, jedoch **SPÄTESTENS DREI WOCHEN** nach Beginn des Lehrverhältnisses in einfacher **Original** - Ausfertigung kopierfähig - deutlich lesbar (Block- oder Maschinschrift) – **mit den Unterschriften aller Vertragspartner** - vorzulegen.

Wer den Lehrvertrag nicht rechtzeitig zur Eintragung anmeldet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 15.000,- geahndet werden kann.

### Meldung an die Berufsschule

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling innerhalb von **ZWEI WOCHEN** ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei der zuständigen Berufsschule an- bzw. abzumelden.

### Meldung an die Gebietskrankenkasse

Die Anmeldung des Lehrlings bei der Gebietskrankenkasse hat ausnahmslos vor Beginn des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten zu erfolgen.

### Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Ein Betrieb, der beabsichtigt, erstmals Lehrlinge in einem bestimmten Lehrberuf auszubilden, hat bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Zu diesem Zweck liegt bei jeder Bezirks- und Außenstelle der Wirtschaftskammer Niederösterreich sowie bei der Lehrlingsstelle ein Antragsformular auf. Festgestellt wird dabei, ob der Betrieb oder die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Bevor dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist, ist das Ausbilden von Lehrlingen **UNZULÄSSIG**. Ein Feststellungsbescheid ist nicht erforderlich, wenn der neue Lehrberuf mit einem bisher im Betrieb zulässigerweise ausgebildeten soweit verwandt ist, dass die Lehrzeit zumindest zur Hälfte auf die des neuen Lehrberufes anrechenbar ist. Bei Übernahme des Betriebes durch einen Betriebsnachfolger ist ein Feststellungsbescheid dann nicht erforderlich, wenn durch die Übernahme die "Betriebsidentität" gewahrt bleibt.

Die Ausbildung von Lehrlingen ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides ist strafbar und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe geahndet werden**.

### Ausbilderprüfung und Ausbilderkurs

Grundsätzlich benötigt jeder Lehrberechtigte und/oder der mit der Ausbildung von Lehrlingen betraute Ausbilder einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ausbilderprüfung oder einen mit einem Fachgespräch erfolgreich absolvierten Ausbilderkurs.

Lehrberechtigte und Ausbilder, die in der Zeit vom 1. Jänner 1970 bis 1. Juli 1979 insgesamt mindestens 3 Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ablegung der Ausbilderprüfung bzw. von einem mit einem Fachgespräch erfolgreich absolvierten Ausbilderkurs **BEFREIT**. Im Falle des erstmaligen Ausbildens auf Grund eines Feststellungsbescheides (**gem. BAG i.d.g.F.**) darf der Lehrberechtigte oder der Ausbilder - der jedoch die Voraussetzungen **gem. BAG i.d.g.F.** (Zulassung zur Ausbilderprüfung) erbringen muss - innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn er die Ausbilderprüfung bzw. den Ausbilderkurs noch nicht erfolgreich abgelegt hat. Nach diesen 18 Monaten dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen (z.B. durch Tod oder Krankheit) aus, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete Person, die noch nicht die Ausbilderprüfung abgelegt hat bzw. den Ausbilderkurs noch nicht erfolgreich absolviert hat - die **erwähnte Qualifikation gem. BAG i.d.g.F.** aufweisen muss - mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Hat ein solcher Ausbilder innerhalb von 18 Monaten die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich abgelegt bzw. den Ausbilderkurs nicht erfolgreich absolviert, so dürfen nach dieser Frist die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden.

## **Weiterverwendungszeit - Behaltezeit**

Für die Dauer der Behaltezeit kann bereits im Lehrvertrag unter Punkt 12. ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden: Mit der Formulierung "Für die Dauer der kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Weiterverwendungspflicht des Lehrberechtigten gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis als vereinbart." wäre dies rechtlich zulässig. Der Arbeitgeber muss dieses Arbeitsverhältnis dann nicht mehr auf das Ende der Weiterverwendungszeit aufkündigen. Weiters wird dadurch auch der ehemalige Lehrling verpflichtet, im Betrieb des Lehrberechtigten als Arbeitnehmer zu verbleiben.